

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO), in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) und des § 15 Abs. 7 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 03. Dezember 2013 (GVBl. 2014, 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602) in Verbindung mit der Verordnung über die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau (GVSV) vom 01. Januar 2020 (GVBl. 2019, 443) und der §§ 68 und 87 der Hessischen Bauordnung vom 07. Juli 2018 (GVBl. 2018, 198) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2024 (GVBl. 2024 Nr. 32) und der §§ 2 und 9 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 01. Januar 2013 (GVBl. 2013, 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), und des § 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 24. Dezember 2003 (GVBl. I 2004, 36), hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am **xx.xx.xxxx** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes

- (1) Der vorbeugende Brandschutz dient der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen oder andere Gefahr bringende Ereignisse, die von baulichen und technischen Anlagen aufgrund ihrer Art, ihrer Lage und ihres Zustandes ausgehen und im Schadensfall eine Gefährdung für Personen oder eine erhebliche Gefährdung für Umwelt, Sachwerte und eine erhebliche Störung der allgemeinen Sicherheit hervorrufen können.

Hierzu sind bauliche-, anlagentechnische- und betrieblich- organisatorische Maßnahmen, sowie der Einbau von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, objektspezifisch festzulegen.

- (2) Durch die Maßnahmen wird die Sicherheit der Personen in Gebäuden und Anlagen, der Schutz vor Brandentstehung und Ausbreitung, sowie die Voraussetzung zum Einsatz der Feuerwehr zur Rettung, Brandbekämpfung und Gefahrenabwehr geschaffen.

Dieses geschieht durch fachtechnische Unterstützung bei der Planung, Prüfung der sicherheitstechnischen Ausführung und der Durchführung der Gefahrenverhütungsschau.

§ 2

Gebührentatbestände

Für die nachfolgend dargestellte Durchführung der Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes werden Gebühren und Auslagen nach dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem als Anlage beigefügten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

(1) Durchführung der Gefahrenverhütungsschau:

1. Vorbereitung/Nachbereitung der Gefahrenverhütungsschau einschließlich Terminierung, Einladung und Mängelnachverfolgung.
2. Durchführung der Gefahrenverhütungsschau einschließlich der Erstellung von Anhörungen und Verfügungen sowie des Schriftverkehrs und der Aktenführung und der An- und Abfahrt.
3. Vorbereitung/Nachbereitung von Nachschau zu Gefahrenverhütungsschauen einschließlich Terminierung, Einladung und Mängelnachverfolgung.
4. Durchführung von Nachschau zu Gefahrenverhütungsschauen einschließlich der Erstellung von Anhörungen und Verfügungen sowie des Schriftverkehrs und der Aktenführung und der An- und Abfahrt.

(2) Brandschutztechnische Beratung/Abnahme:

1. Ausstellungen, Messen, Theater-, Musik- und ähnliche Veranstaltungen
2. Straßenfeste, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
3. Verwendung von Effekten mit pyrotechnischen Gegenständen und pyrotechnischen Sätzen in Theatern und vergleichbaren Einrichtungen und Effekte mit explosionsgefährlichen Stoffen in Film- und Fernsehproduktionsstätten

(3) Nachbesichtigung

Nachbesichtigung zu Abs. 2 nach Mängelbeseitigung oder Fristablauf.

(4) Fachtechnische Unterstützung der Planung, der Freigabe und der Abnahme der sicherheitstechnischen Ausführung:

1. Beratung bei der Aufstellung von Feuerwehrplänen und Brandschutzordnungen, sowie deren Prüfung und Freigabe.
2. Beratung bei der Auslegung von Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen wie Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Gebäudefunkanlagen, ortsfesten Feuerlöschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugsanlagen, Feuerwehrschießungen, sowie bei der Löschwasserversorgung und den Flächen für die Feuerwehr, einschließlich deren Inbetriebnahme.
3. Nachprüfungen nach 1. und 2. fruchtloser Erstabnahme und/oder Mängelbeseitigung.
4. Beratung von Eigentümern, Nutzungsberechtigten, Planern und Ausführenden in Fragen des vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes.
5. Stellungnahmen zu Brandschutzkonzepten, Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen und Antragsunterlagen.
6. Vor Ort Abnahmen von Brandschutzanlagen und Brandschutzeinrichtungen sowie Teilnahme an Bauabnahmen.
7. Teilnahme an Stell- und Anleiterproben von Hubrettungsfahrzeugen und Nachweis des zweiten Rettungsweges unter Verwendung von Rettungsgeräten der Feuerwehr.

(5) Stellungnahme zum Verfahren der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen

Stellungnahme zum Verfahren der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen gemäß § 19 Hessische Prüfberechtigten- und Prüfsachverständigenverordnung (HPPVO) und § 6 Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO)

- (6) Soweit bundes- und landesrechtliche Vorschriften der Erhebung einer Gebühr entgegenstehen oder Gebührenfreiheit vorsehen, dürfen Gebühren nach dieser Satzung für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Für die Gebühr im Sinne dieser Satzung wird der tatsächliche Zeitaufwand je angefangener Viertelstunde für vorbereitende Maßnahmen, für An- und Abfahrt, für die Durchführung von Ortsterminen, für die Beratungszeit und die Ausfertigung von Dokumenten im Rahmen des Verwaltungsvorganges und deren Nachverfolgung/Weiterverfolgung sowie für Auslagen angesetzt.
- (2) Die Höhe der Gebührenschild ergibt sich aus dem in Anlage beigefügten „Verwaltungskostenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis“ in der zurzeit geltenden Fassung.
- (3) Im Falle der fachtechnischen Unterstützung gem. § 2 Abs. 4 sind die ersten 15 Minuten der ersten Beratung gebührenfrei, danach richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand.

§ 4

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner im Sinne dieser Satzung ist
 - der Eigentümer/die Eigentümerinnen oder der sonstige Berechtigte, der die Prüfungs- oder / und Planungsunterlagen einreicht, oder Beratungsleistung in Anspruch nimmt.
 - der Eigentümer/die Eigentümerin, der Besitzer/die Besitzerin und sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen nach § 2 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung (HBO) die einer Gefahrenverhütungsschau unterliegen.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschildner.

§ 5
Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Maßnahmen oder mit Beginn der Beratungsleistung.
- (2) Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Mit Zugang des Gebührenbescheides wird die Gebührenschuld fällig.

§ 6
Inkrafttreten

1. Die Gebührenordnung tritt am **xx.xx.xxxx** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis vom 13.02.2006 außer Kraft

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, den **xx.xx.xxxx**

Zehner

Landrat

Verwaltungskostenverzeichnis
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Vorbeugenden Brand- und
Gefahrenschutz im Rheingau-Taunus-Kreis
vom XX.XX.XXXX

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
1	Gefahrenverhütungsschau		
1a	Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs.1 Punkt 1 und 3	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1413 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
1b	Gefahrenverhütungsschau nach § 2 Abs.1 Punkt 2 und 4	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
2	Brandschutztechnische Abnahme nach § 2 Abs. 2 + 3	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
3	Fachtechnische Unterstützung, Beratung + Abnahme im Vorbeugenden Brandschutz nach § 2 Abs.4	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
4	Stellungnahme zum Verfahren der Einsatzmöglichkeit von Hubrettungsfahrzeugen nach § 2 Abs.5	Nach Zeitaufwand je ¼ Stunde	gemäß Ziffer 1412 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
5	Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	125% der Gebühr nach Nummer 1-4	gemäß Ziffer 142, 1412 und 1413 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
6	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	gemäß Ziffer 22 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
7	Zustellgebühren	je Postzustellungsurkunde	4,45 €
8	Akteneinsicht		gemäß Ziffer 112, 1121 und 113 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹
9	Kopien	je Seite	gemäß Ziffer 211 der Anlage 1 der AllgVwKostO ¹

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr
10	Schlüsselplombe	je Stück	5,00 €

¹ AllgVwKostO: Allgemeine Verwaltungskostenordnung des Landes Hessen in der jeweils geltenden Fassung

ENTWURF